

TEILLIQUIDATIONSREGLEMENT

Personalfürsorgestiftung der

Firma Geotest AG

Zollikofen

Stand 01.01.2008

Der Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung Personalfürsorgestiftung der Firma Geotest AG erlässt gestützt auf Artikel 53b und 53d BVG sowie Artikel 27g und 27h BVV2 in Verbindung mit Artikel 89 bis Absatz 6 Ziffer 9 ZGB das vorliegende Teilliquidationsreglement.

1. Voraussetzungen

1.1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn:

- a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
- b) eine Unternehmung restrukturiert wird;
- c) ein Anschlussvertrag aufgelöst wird.

1.2 Erhebliche Verminderung der Belegschaft

Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist gegeben, wenn bei der Stifterfirma oder einer angeschlossenen Unternehmung:

- bei bis zu 5 Arbeitnehmern mindestens 2
 - bei 6 bis 10 Arbeitnehmern mindestens 3
 - bei 11 bis 25 Arbeitnehmern mindestens 6
 - bei 26 bis 50 Arbeitnehmern mindestens 8
 - bei über 50 Arbeitnehmern mindestens 15%
- unfreiwillige Austritte erfolgen.

Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist überdies immer dann gegeben, wenn die Bedingungen über die Massenentlassungen erfüllt sind (Art. 335d OR).

1.3 Restrukturierung

Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche der Stifterfirma oder einer angeschlossenen Unternehmung zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden.

Eine Restrukturierung der Stifterfirma oder einer angeschlossenen Unternehmung führt zu einer Teilliquidation, sofern diese:

- bei bis zu 5 Arbeitnehmern mindestens 2
 - bei 6 bis 10 Arbeitnehmern mindestens 3
 - bei 11 bis 25 Arbeitnehmern mindestens 6
 - bei 26 bis 50 Arbeitnehmern mindestens 8
 - bei über 50 Arbeitnehmern mindestens 15%
- unfreiwillige Austritte zur Folge hat.

1.4 Auflösung eines Anschlussvertrags

Die Auflösung eines Anschlussvertrags führt zu einer Teilliquidation, wenn dieser mindestens zwei Jahre gültig war.

1.5 Massgeblich ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Stifterfirma oder der angeschlossenen Unternehmung realisiert. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist mindestens 24 Monate.

2. Bestimmung der freien Mittel, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen / Stichtag

- 2.1 Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen bildet die von der Revisionsstelle (Kontrollstelle) geprüfte kaufmännische Bilanz nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26.
- 2.2 Stichtag für die Feststellung der freien Mittel ist der Bilanzstichtag, welcher dem Ablauf des Zeitrahmens nach dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, am nächsten liegt (vgl. Ziffer 1.5).
- 2.3 Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen um mindestens 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel.

3. Kollektive / Individuelle Austritte

- 3.1 Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.
- 3.2 Für kollektive Übertragungen ist ein Übertragungsvertrag abzuschliessen. Die individuellen Ansprüche werden nach Art. 3 bis 5 und 25f FZG ausgerichtet.
- 3.3 Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mehrere Destinatäre als Folge einer Restrukturierung oder Auflösung eines Anschlussvertrags gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.
- 3.4 Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die Rückstellungen, Schwankungsreserven oder freien Mittel der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat hat festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sind im entsprechenden Übertragungsvertrag festzuhalten.
- 3.5 Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf die freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Stiftungsrat hat unter Beizug eines anerkannten Experten oder einer anerkannten Expertin einen entsprechenden Entscheid zu fällen. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.

Im Übertragungsvertrag sind Art und Umfang der mitgegebenen Risiken festzuhalten. Wenn die mitgegebenen Schwankungsreserven und Rückstellungen in der neuen Vorsorgeeinrichtung nicht zum selben Zweck verwendet werden können, ist deren Verwendung im Übertragungsvertrag zu regeln.

4. Verteilungsplan

4.1 Die Aufteilung des freien Vermögens erfolgt in einem ersten Schritt unter den Gruppen der Rentnerinnen und Rentner bzw. den aktiven versicherten Personen, nach Massgabe der auf die beiden Gruppen entfallenden Summen der Rentendeckungskapitalien bzw. der Austrittsleistungen.

4.2 Die Aufteilung der Ansprüche erfolgt in einem zweiten Schritt.

Für die Rentnerinnen und Rentner erfolgt die Aufteilung nach Massgabe der individuellen Deckungskapitalien.

Für die aktiven versicherten Personen erfolgt die Aufteilung gemäss folgenden Kriterien:

- a) Höhe der individuellen Austrittsleistung;
- b) Alter der versicherten Person;
- c) Anzahl der bis zum Austritt zurückgelegten Versicherungsjahre, während denen der Versicherte in der Personalfürsorgestiftung der Firma Geotest AG für das Alter versichert war

Die drei Kriterien werden je zu einem Drittel gewichtet.

4.3 Eingebachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung und Einlagen aufgrund von Ehescheidungen, die innerhalb von drei Jahren vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation liegen, werden von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung und Auszahlungen infolge Ehescheidung, welche in demselben Zeitraum erfolgten, werden zur Austrittsleistung hinzugeschlagen.

5. Fehlbetrag

5.1 Liegt im massgebenden Zeitpunkt eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 vor, werden die Austrittsleistungen der Destinatäre anteilmässig gekürzt.

5.2 Eingebachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung und Einlagen aufgrund von Ehescheidungen, die innerhalb von drei Jahren vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation liegen, werden von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung und Auszahlungen infolge Ehescheidung, welche in demselben Zeitraum erfolgten, werden zur Austrittsleistung hinzugeschlagen.

5.3 Grundlage für die Feststellung des Fehlbetrages bildet die aktuelle versicherungstechnische Bilanz.

5.4 Die Altersguthaben nach BVG (Art. 18 FZG) werden in jedem Fall gewährleistet.

6. Information / Verfahren

6.1 Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhaltes festzustellen sowie die Durchführung der Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Ziffer 1.5 festzulegen.

6.2 Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements

- die freien Mittel,
 - die Schwankungsreserven und Rückstellungen
 - den Verteilungsplan
- fest.

Er hat die Revisionsstelle (Kontrollstelle) darüber in Kenntnis zu setzen.

6.3 Der Stiftungsrat informiert sämtliche von der Teilliquidation betroffenen Destinatäre (alle vom Stiftungszweck erfassten Mitarbeiter der Stifterfirma sowie der angeschlossenen Unternehmungen) in geeigneter Form rechtzeitig und vollständig über die Teilliquidation mit den einzelnen Verfahrensschritten. Er weist die Destinatäre darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen in die massgebenden Unterlagen, insbesondere in den Verteilungsplan, Einsicht zu nehmen. Unklarheiten und Beanstandungen sind innerhalb dieser Frist dem Stiftungsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.

6.4 Die Destinatäre haben das Recht die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Stiftungsrats überprüfen zu lassen. Die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde wird mittels Verfügung entschieden. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

6.5 Wenn bei der Aufsichtsbehörde keine Überprüfungsbegehren eingereicht wurden und mit dem Stiftungsrat alle Unklarheiten bereinigt und Beanstandungen behandelt wurden, vollzieht der Stiftungsrat die Teilliquidation.

6.6 Die Kontrollstelle (Revisionsstelle) prüft im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen wurde. Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung berichtet.

7. Beschlussfassung / Änderung / Aushändigung

7.1 Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2009 beschlossen. Es tritt mit Verfügung der Aufsichtsbehörde rückwirkend am 1. Januar 2008 in Kraft.

7.2 Das Reglement und allfällige Anpassungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen und nach der Genehmigung allen Destinatären zur Kenntnis gebracht.

Zollikofen, den 16. Dezember 2009

Der Stiftungsrat

Arbeitgeber-Vertreter
Präsident

Arbeitnehmer-Vertreter



Arbeitgeber-Vertreter

Arbeitnehmer-Vertreter

